

BESCHLUSS DES RATES**vom 31. Januar 1972**

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Algerien über die Lieferung von Weichweizengrieß im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(72/107/EWG)**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das Übereinkommen über die Nahrungsmittelhilfe geschlossen ⁽¹⁾.

Die Republik Algerien hat mit Schreiben vom 26. September 1970 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Unter Berücksichtigung der Lage Algeriens auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es zweckmäßig, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1970/1971 11 000 Tonnen Weichweizen in Form von 6 962 Tonnen Weichweizengrieß unentgeltlich zu liefern —

BESCHLIESST :*Artikel 1*

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Algerien ein Abkommen über die Lieferung von Weichweizengrieß im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe geschlossen, dessen Wortlaut als Anhang beigefügt ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1972.

*Im Namen des Rates**Der Präsident***G. THORN**

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 66 vom 23. 3. 1970, S. 1.

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Algerien über die
Lieferung von Weichweizengrieß im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK ALGERIEN

andererseits,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt :

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN :

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK ALGERIEN :

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

Artikel I

Im Rahmen ihres Programms für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1970/1971 liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft der Republik Algerien gemäß dem Beschluß des Rates vom 6. April 1971 unentgeltlich 11 000 Tonnen Weichweizen.

Die 11 000 Tonnen Weichweizen werden in Form von 6 962 Tonnen Weichweizengrieß geliefert.

Die Lieferungen erfolgen fob Gemeinschaftshafen in Baumwollsäcken mit einem Bruttogewicht von jeweils 50 kg.

Mindestens 30 Tage vor dem Tag der Bereitstellung der Ware in den Verschiffungshäfen teilt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Republik Algerien durch Schreiben, Fernschreiben oder Telegramm die Verschiffungshäfen, die Mengen, die Termine der Bereitstellung in den genannten Häfen, den Tiefgang und die tägliche Verladeleistung mit.

Die Verpflichtungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Algerien betreffend die fob-Lieferung bzw. fob-Übernahme sind im Anhang zu diesem Abkommen festgelegt ; der genannte Anhang ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel II

Die Republik Algerien verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung des Weichweizengrießes von den Verschiffungshäfen zu den Bestimmungsorten zu treffen.

Sie verpflichtet sich, mit äußerster Sorgfalt darüber zu wachen, daß bei der Vergabe der Seefracht die freie Entfaltung eines angemessenen Wettbewerbs nicht beeinträchtigt wird. Über Probleme, die sich in dieser Hinsicht ergeben könnten, finden Konsultationen gemäß Artikel VIII statt.

Artikel III

Die Republik Algerien verpflichtet sich, den im Rahmen der Hilfe gelieferten Weichweizengrieß für Verbrauchszwecke zu verwenden und beim Verkauf dieses Erzeugnisses auf ihrem Markt die in Algerien üblichen Marktpreise für Erzeugnisse vergleichbarer Qualität anzuwenden.

Der Erlös aus diesem Verkauf wird abzüglich der Kosten des Seetransports und der normalen Vermarktungskosten auf dem Markt in Algerien einem Sonderkonto gutgeschrieben, aus dem die Ausgaben der Republik Algerien zur Finanzierung von Entwicklungsvorhaben gedeckt werden sollen.

Artikel IV

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung der normalen Struktur der Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen. Die Republik Algerien verpflichtet sich insbesondere, in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1972 mindestens eine Menge von 500 000 Tonnen Weichweizen bzw. eine entsprechende Menge Weichweizenmehl und Weichweizengrieß jeglicher Herkunft kommerziell einzuführen.

Artikel V

Die Republik Algerien trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um eine Wiederausfuhr des im Rahmen der Hilfe gelieferten Weichweizengrießes sowie während einer Frist von sechs Monaten nach der letzten Lieferung eine kommerzielle oder nichtkommerzielle Ausfuhr von im Inland erzeugtem Weichweizen der gleichen Art wie demjenigen, aus dem der im Rahmen der Hilfe gelieferte Grieß hergestellt wurde, und von aus diesem Weizen hergestellten Erzeugnissen der ersten Verarbeitungsstufe zu verhindern.

Artikel VI

Die Republik Algerien verpflichtet sich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck teilt sie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben mit :

1. Beförderung : Ankunftshafen und Ankunftstag der Schiffe ; Art, Menge und Qualität der gelöschten Erzeugnisse ; Tag der Beendigung des Löschens ;

2. Vermarktung : verkaufte Mengen ; Vermarktungsform ; Verkaufspreise ;
3. Kommerzielle Einfuhren : in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1972 kommerziell eingeführte Mengen Weichweizen, Weichweizenmehl und Weichweizengrieß jeglicher Herkunft ;
4. Stand des Sonderkontos, das mit dem Erlös aus dem Verkauf des im Rahmen der Hilfe gelieferten Weichweizengrießes in Landeswährung gebildet wurde ;
5. mit Hilfe des Sonderkontos finanzierte Vorhaben ; Anteil dieser Finanzierung an der Gesamtfinanzierung der Vorhaben.

Artikel VII

Die Angaben nach Artikel VI sind innerhalb folgender Fristen zu übermitteln :

- Angaben über die Beförderung : spätestens 30 Tage nach Löschen jeder Ladung ;
- Angaben über die kommerziellen Einfuhren : vor dem 30. September 1972 ;
- übrige Angaben : vor dem 15. Januar eines jeden Jahres ist bis zur vollständigen Auflösung des Sonderkontos eine Aufstellung über den Stand am 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres zu übermitteln.

Artikel VIII

Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien setzen diese sich miteinander ins Benehmen, um über alle Fragen der Durchführung des Abkommens zu beraten.

Artikel IX

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG

Vereinbarungen über die Bereitstellung des Weichweizengrießes in den Verschiffungshäfen

Im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens, insbesondere des Artikels I, kommen die Vertragsparteien wie folgt überein :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 6 ist die Lieferung zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware

tatsächlich über die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen verbracht worden ist ; sämtliche Ballast- und Stauungskosten gehen zu Lasten der Republik Algerien.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 6 gehen die Gefahren zu dem Zeitpunkt von der Europäischen Wirtschafts-

gemeinschaft auf die Republik Algerien über, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen verbracht worden ist.

Artikel 3

Die Republik Algerien stellt die Seeschiffe, auf die die Ware zu verladen ist, und bezeichnet sie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft rechtzeitig, damit die gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Verladezeitpunkte eingehalten werden.

Die Republik Algerien bezeichnet das Seeschiff mindestens sieben volle Tage vor dem voraussichtlichen Tag seiner Ankunft im Hafen. Die Republik Algerien haftet für die möglichen Folgen der unterlassenen oder verspäteten Bezeichnung des Schiffes.

Die Republik Algerien hat in der Charterpartie dem Kapitän zur Auflage zu machen, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mindestens zweiundsiebzig Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Hafen in Kenntnis zu setzen.

Die Ware ist der Republik Algerien von dem Zeitpunkt an, zu dem das Schiff als ladeklar erklärt wird, im angegebenen Verschiffungshafen bereitzustellen. Etwaige Mehrkosten, insbesondere Liegegeld und/oder Fehlfraucht, die dadurch entstehen könnten, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Ware nicht rechtzeitig zur Verladung bereitstellt, gehen zu Lasten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Bei verspätetem Eintreffen des von der Republik Algerien bezeichneten Seeschiffes im Verschiffungshafen, durch das die Verladung auf Schiff nicht innerhalb der gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Frist erfolgen kann, oder bei Ladeunmöglichkeit lagert die Ware auf Kosten und Gefahren der Republik Algerien.

Stellt die Republik Algerien innerhalb der gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Frist kein Seeschiff mit geeigneter Tonnage bereit, so gilt sie als säumig, sofern sie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nicht spätestens am letzten Tag der für die Bereitstellung festgesetzten Frist telegraphisch um eine Verlängerung dieser Frist ersucht. Wird die Verlängerung auf diese Weise beantragt, so verwahrt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Ware auf Rechnung der Republik Algerien, welche die dadurch anfallenden Kosten zu tragen hat.

Die Republik Algerien haftet für etwaige Folgen, die dadurch entstehen können, daß sie ein Seeschiff stellt,

dessen Abmessungen den Lademöglichkeiten des Verschiffungshafens nicht entsprechen.

Artikel 4

Bei der Verladung der gemäß Artikel I des Abkommens angegebenen Mengen ist eine Abweichung um 5 v. H. zulässig; die Gesamtmenge von 6 962 Tonnen darf jedoch nicht überschritten werden.

Kann die zur Verladung in einem bestimmten Seeschiff bereitgestellte Menge jedoch aus Gründen, die nicht vom Willen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abhängen, nicht vollständig an Bord verbracht werden, so wird die Restmenge, welche innerhalb der vorgesehenen Frist nicht verladen werden konnte, auf Kosten der Republik Algerien gelagert und an Bord des nächstfolgenden Schiffes verbracht.

Teilt die Republik Algerien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft innerhalb von 15 vollen Tagen mit, daß sie diese Restmenge nicht annimmt, so gehen die Kosten für die ladetechnische Abfertigung und die Lagerkosten so lange zu Lasten der Republik Algerien, bis diese ihren Verzicht auf die genannte Restmenge bekanntgibt.

In diesem Fall kann die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihre Verpflichtungen gegenüber der Republik Algerien als erfüllt betrachten.

Artikel 5

Nach Verbringung der Ware an Bord unterrichtet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Republik Algerien unverzüglich über den Verladezeitpunkt, die Lademenge und die Qualität des Ladeguts, die bei der Verladung festgestellt werden und im Schiffskonnossement angegeben sind.

Artikel 6

Nachdem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes verbracht worden ist, gehen alle weiteren Kosten zu Lasten der Republik Algerien.

Artikel 7

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, zur Durchführung des Abkommens einen oder mehrere Bevollmächtigte zu benennen.

Die Republik Algerien benennt vorsorglich einen Vertreter in jedem Verschiffungshafen.